

**Versagungsvermerk  
mit  
Jahresabschluss  
zum 31. Dezember 2018  
und Lagebericht 2018**

**SCHNIGGE Capital Markets SE,  
Hamburg**

**Hinweis:**

Den nachfolgenden Versagungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, auch im Verhältnis zu Dritten, nach Maßgabe unserer vereinbarten und diesem Vermerk als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 01. Januar 2017 erteilt.

14160  
BV 2018/HH

elektronisches Exemplar



## **VERSAGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die SCHNIGGE Capital Markets SE, Hamburg:

### **VERSAGTES PRÜFUNGSURTEIL ZUM JAHRESABSCHLUSS UND ERKLÄRUNG DER NICHTABGABE EINES PRÜFUNGSURTEILS ZUM LAGEBERICHT**

Wir haben den Jahresabschluss der SCHNIGGE Capital Markets SE, Hamburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn - und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018, der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und dem Eigenkapitalspiegel zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus waren wir beauftragt, den Lagebericht der SCHNIGGE Capital Markets SE, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 zu prüfen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss wegen der Bedeutung des im Abschnitt „Grundlage für das versagte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für die Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zum Lagebericht“ beschriebenen Sachverhalts nicht den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- geben wir kein Prüfungsurteil zum Lagebericht ab. Aufgrund der Bedeutung der im Abschnitt „Grundlage für das versagte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für die Erklärung zur Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zum Lagebericht“ beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für ein Prüfungsurteil zum Lagebericht zu erlangen.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu den genannten Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat, und versagen daher den Betätigungsvermerk.

### **Grundlage für das versagte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für die Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zum Lagebericht**

Zur Fortführung der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2018 war eine weitere Kapitalerhöhung geplant, um für ein ausgeglichenes Ergebnis sorgen zu können. Diese Kapitalerhöhung konnte jedoch nicht durchgeführt werden. In der Folge gab die Gesellschaft am 27. August 2018 ihre Erlaubnis als Wertpapierhandelsbank zurück. Am 11. Oktober 2018 wurde beim zuständigen Amtsgericht ein Antrag auf Insolvenz in Eigenverwaltung gestellt, dem am 15. Oktober 2018 vorläufig und am 1. Januar 2019 endgültig entsprochen wurde. Am 11. Juli 2019 wurde der Insolvenzplan unter Zustimmung aller Gläubigergruppen bestätigt und am 12. Juli 2019 durch das zuständige Amtsgericht angenommen. Im Zuge dieses Verfahrens wurde sämtliche operativen Mitarbeiter freigestellt und die Betriebs- und Geschäftsausstattung veräußert. Am 12. September 2019 wurden sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen neuen Eigentümer übertragen. Die Gesellschaft soll künftig mit einem neuem Geschäftsmodell, neu einzustellenden Mitarbeitern und neuer Betriebs- und Geschäftsausstattung ausgestattet werden. Die Umstrukturierung und monetäre Neuausrichtung soll in 2023 abgeschlossen werden.

Die gesetzlichen Vertreter haben den Jahresabschluss unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt. Da lediglich die Rechtseinheit fortgeführt werden soll, die Unternehmenstätigkeit dagegen beendet wurde, ist unbeschadet der beabsichtigten Aufnahme einer neuen Unternehmenstätigkeit die Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht angemessen.

Dieser Sachverhalt hat umfassende Bedeutung auch für die in einem Lagebericht darzustellende Lage der Gesellschaft sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

Außerdem wurde uns weder eine Kapitalflussrechnung noch ein Eigenkapitalpiegel zur Prüfung vorgelegt. Diese sind aber nach § 264 Abs. 1 HGB Bestandteile des erweiterten Jahresabschlusses bei kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften.

Ein nach § 317 Abs. 2 HGB prüfungspflichtiger Lagebericht wurde uns pflichtwidrig nicht von den gesetzlichen Vertretern zur Prüfung vorgelegt. Eine Prüfung konnte hierzu nicht durchgeführt werden. Daher geben wir kein Prüfungsurteil zum Lagebericht ab.



Darüber hinaus haben die gesetzlichen Vertreter der SCHNIGGE Capital Markets SE keine Bestätigung der Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen (Vollständigkeitserklärung) an uns abgegeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Versagungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser versagtes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

### **Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses**

Wir haben – mit Ausnahme der Sachverhalte, die im Abschnitt „Grundlage für das versagte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für die Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zum Lagebericht“ dargestellt wird – bestimmt, dass es keine weiteren besonders wichtigen Prüfungssachverhalte gibt, die in unserem Versagungsvermerk mitzuteilen sind.

### **Sonstige Informationen**

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Die sonstigen Informationen umfassen „Vorwort des Vorstands bzw. der geschäftsführenden Direktoren“, „Die Gesellschaft“, „Aktienkursentwicklung“, „Corporate Governance Bericht“, „Bericht des Verwaltungsrats“, „Investor Relations“. Derartige sonstige Informationen wurden uns nicht vorgelegt.





Unsere versagten Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.

Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.





- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts**

Es liegt in unsere Verantwortung, eine Prüfung des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchzuführen sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen. Aufgrund des im Abschnitt „Grundlage für das versagte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für die Erklärung zur Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zum Lagebericht“ beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für ein Prüfungsurteil zum Lagebericht zu erlangen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.



## Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

### Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden vom Amtsgericht Hamburg am 03. Juni 2021 zum Abschlussprüfer bestellt. Daraufhin hat uns der Vorsitzende des Verwaltungsrats am 22. Juni 2021 mit der Abschlussprüfung nach Ermächtigung durch den Verwaltungsrat am 10. Juni 2021 beauftragt. Wir sind für das Geschäftsjahr 2018 erstmalig Abschlussprüfer der SCHNIGGE Capital Markets SE tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Versagungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Verwaltungsrat nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Über die Abschlussprüfung 2018 hinausgehende Leistungen wurden von uns nicht erbracht.

### Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Udo Bensing.

Hamburg, den 12. Mai 2023



TAXON GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Udo Bensing  
Wirtschaftsprüfer

Jan Ballnus  
Wirtschaftsprüfer

**SCHNIGGE Capital Markets SE**  
**Bilanz zum 31. Dezember 2018**

AKTIVA	EUR	EUR	31.12.2017 EUR	PASSIVA	EUR	EUR	31.12.2017 EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>				<b>A. EIGENKAPITAL</b>			
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>	5.204.682,00		5.204.682,00
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		0,00	45.147,00	<b>II. Kapitalrücklage</b>	2.370.751,97		2.120.751,97
				<b>III. Gewinnrücklagen</b>			
				gesetzliche Rücklage	66.328,91		66.328,91
<b>II. Sachanlagen</b>				<b>IV. Bilanzverlust</b>	-8.128.623,90		-6.194.042,01
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		0,00	75.291,00	nicht gedeckter Fehlbetrag	486.861,02		0,00
<b>III. Finanzanlagen</b>					0,00		1.197.720,87
Anteile an verbundenen Unternehmen		15.000,00	8.500,00	<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>			
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>				1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	397.553,00		351.147,00
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				2. sonstige Rückstellungen	202.631,00		298.577,62
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.690,04		34.831,03				
2. sonstige Vermögensgegenstände	46.493,96		69.814,73				
		59.184,00	104.645,76				
<b>II. Wertpapiere</b>				<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>			
sonstige Wertpapiere		122.820,70	1.524.319,62	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	39,82		34,91
<b>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	205.520,68		1.139.436,43
		165.485,94	1.270.649,68	3. sonstige Verbindlichkeiten	46.784,16		56.426,71
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>						252.344,66	1.195.898,05
		2.961,00	14.790,48				
<b>D. AKTIVER UNTERSCHIEDSBETRAG AUS DER VERMÖGENSVERRECHNUNG</b>							
		216,00	0,00				
<b>E. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG</b>							
		486.861,02	0,00				
		<u>852.528,66</u>	<u>3.043.343,54</u>			<u>852.528,66</u>	<u>3.043.343,54</u>

**SCHNIGGE Capital Markets SE, Hamburg**  
**Gewinn- und Verlustrechnung für 2018**

	EUR	EUR	2017 EUR
1. Umsatzerlöse		206.495,95	307.667,51
2. sonstige betriebliche Erträge		<u>130.946,99</u>	<u>99.646,82</u>
		337.442,94	<u>407.314,33</u>
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	56.014,87		167.291,57
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	793.621,76		1.256.814,29
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung davon für Altersversorgung 34 TEUR (i.V.: 21 TEUR)	113.662,07		194.397,37
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	77.501,95		147.474,91
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	176.351,79		182.270,98
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>1.446.351,12</u>		<u>1.567.561,95</u>
		2.663.503,56	<u>3.515.811,07</u>
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	406.045,73		468.995,55
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	1.000,00		0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>12.854,00</u>		<u>103,50</u>
		392.191,73	<u>468.892,05</u>
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>0,00</u>	<u>-1.053,88</u>
11. Ergebnis nach Steuern		-1.933.868,89	-2.638.550,81
12. sonstige Steuern		<u>713,00</u>	<u>339,00</u>
<b>13. Jahresfehlbetrag</b>		-1.934.581,89	-2.638.889,81
14. Verlustvortrag		<u>-6.194.042,01</u>	<u>-3.555.152,20</u>
<b>15. Bilanzverlust</b>		<u><u>-8.128.623,90</u></u>	<u><u>-6.194.042,01</u></u>

## **1. Allgemeine Angaben**

Die Gesellschaft war im Berichtsjahr unter der Firma SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE unter der Nummer 108601 in Abteilung B des Handelsregisters beim Frankfurt am Main eingetragen. Aktuell ist die Gesellschaft unter der Firma SCHNIGGE Capital Markets SE unter der Nummer 162626 in Abteilung B des Handelsregisters beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

Nach den Größenkriterien des § 267 Abs. 1 HGB ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft. Da sie kapitalmarktorientiert ist, § 264d HGB, gilt sie jedoch gemäß § 267 Abs. 3 S. 2 als große Kapitalgesellschaft.

Der Jahresabschluss der SCHNIGGE Capital Markets SE für das Geschäftsjahr 2018 wurde daher nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften wurden die Regelungen des AktG sowie des SEAG beachtet.

Nachdem die Gesellschaft im August 2018 nicht mehr in der Lage war, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Kapitalausstattung eines Kreditinstituts zu erfüllen, wurde am 27. August 2018 die Erlaubnis für das Betreiben von Bankgeschäften sowie die Durchführung von Finanzdienstleistungen zurückgegeben und das entsprechende erlaubnispflichtige Geschäft eingestellt.

Der Vorjahresabschluss zum 31.12.2017 wurde nach dem Banken-Gliederungsschema in der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung (RechKredVO) aufgestellt. Da am 27. August 2018 die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften zurückgegeben und das erlaubnispflichtige Geschäft eingestellt wurde, entließ die BaFin die Gesellschaft aus dem Instituts-Status. Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde daher unter Beachtung der Gliederungsvorschriften von § 266 und 275 HGB aufgestellt. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Werte des Vorjahres entsprechend umgegliedert.

Am 11. Oktober 2018 stellte die Gesellschaft einen Eigenantrag auf Insolvenzeröffnung wegen drohender Zahlungsunfähigkeit.

Am 15. Oktober 2018 wurde vom Insolvenzgericht Frankfurt am Main die vorläufige Sachverwaltung angeordnet.

## **2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Abweichungen zu den im HGB enthaltenen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen für große Kapitalgesellschaften werden nicht vorgenommen.

Die Bilanz ist nach dem vollständigen Schema des § 266 HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem vollständigen Schema des § 275 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

## **3. Bilanzierung und Bewertung der einzelnen Positionen**

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Gesellschaft ausgegangen.

Der Jahresabschluss wurde unter Berücksichtigung der Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt.

### **Anteile an verbundenen Unternehmen**

Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert.

### **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind zum Nennwert ausgewiesen. Alle erkennbaren Einzelrisiken wurden bei der Bewertung berücksichtigt.

### **Sonstige Vermögensgegenstände**

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert angesetzt.

### **Sonstige Wertpapiere**

Die sonstigen Wertpapiere wurden zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert (gemäß § 253 Abs. 4 HGB) bewertet.

### **Flüssige Mittel**

Die Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nominalwert bilanziert.

### **Eigenkapital**

Als buchmäßiges Eigenkapital wird das voll eingezahlte gezeichnete Kapital zuzüglich der Rücklagen abzüglich des Bilanzverlusts und des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages ausgewiesen.

#### Gezeichnetes Kapital

Das satzungsmäßige Grundkapital der SCHNIGGE Capital Markets SE setzt sich am Bilanzstichtag zusammen aus 5.204.682 Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von € 1,00 je Aktie.

#### Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage resultiert mit € 1.681.071,- aus der im Rahmen der Kapitalerhöhung im Jahr 2008 erfolgten Ausgabe von 560.357 neuen Stückaktien zu einem Ausgabepreis von € 4,- je Aktie (§ 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB), sowie mit € 440.000,- aus der im Rahmen der Sachkapitalerhöhung erfolgten Ausgabe von 110.000 neuen Stückaktien zu einem Ausgabepreis von € 5,- je Aktie (§ 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB) im Geschäftsjahr 2007. Weiterhin resultiert € 1,- aus der Herabsetzung des Grundkapitals im Geschäftsjahr 2005 durch Einziehung einer Inhaberstückaktie in vereinfachter Form nach § 234 Abs. 3 Nr. 1 AktG.

Aufgrund von Handelsergebnissen eigener Aktien ergab sich zum 31. Dezember 2017 eine Kapitalrücklage von € 2.120.751,97. Im Geschäftsjahr 2018 wurden im Rahmen einer Anteilsveräußerung an einen Investor € 250.000,- der Kapitalrücklage zugeführt. Der Betrag wurde in voller Höhe eingezahlt.

#### Gesetzliche Rücklage

Nach § 150 Abs. 1 AktG ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Diese muss gemeinsam mit der Kapitalrücklage, da die Satzung keinen höheren Wert bestimmt hat, 10 % des Grundkapitals betragen, § 150 Abs. 2 AktG. Die Gesetzliche Rücklage ist somit voll dotiert.

Sie beträgt unverändert € 66.328,91.

#### Genehmigtes Kapital

Das genehmigte Kapital beträgt unverändert € 1.099.333,-.

Am Bilanzstichtag wurden keine eigenen Aktien gehalten. Es wurden auch keine eigenen Aktien gehandelt.

---

Beteiligungen an der Gesellschaft, § 33 WpHG

Zum 31. Dezember 2018 bestehen folgende Beteiligungen:

Florian Weber	41,58 %
Stefan Blohm	9,80 %
Yves Stockhausen	9,61 %
WAOW entrepreneurship GmbH	9,61 %
Streubesitz	9,91 %
Median Renewable Services UG	9,49 %
All Properties	7,69 %
Morisse	<u>2,31 %</u>
Gesamt	<u>100,00 %</u>

Ausschüttungsgesperrte Beträge

Zum Ende des Geschäftsjahrs bestehen ausschüttungsgesperrte Beträge in Höhe von insgesamt T€ 79, die in voller Höhe auf den zinsbedingten Unterschiedsbetrag aus der Bewertung der Pensionen entfallen (§ 253 Abs. 6 S. 2 HGB).

**Rückstellungen**

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Erfüllungsbetrag nach den Bestimmungen des § 153 Abs. 1 und 2 HGB unter Berücksichtigung eines Abzinsungssatzes von 3,21 % angesetzt. Als Rechnungsgrundlagen dienten die im Jahr 2018 angepassten neuen Heubeck-Richttafeln 2018G, die Bewertung erfolgte nach der PUC-Methode (Projected Unit Credit Method).

Der Rententrend wurde mit 2,0 % angesetzt. Der Gehaltstrend wurde mit 0 % angesetzt auf Grund vertraglicher Vereinbarungen.

Die sonstigen Rückstellungen werden gemäß § 249 HGB in Höhe der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträge angesetzt. Rückstellungen für latente Steuern sowie aktive Steuerabgrenzungsposten nach § 274 HGB wurden aufgrund des bestehenden Wahlrechts nicht angesetzt. Die Bildung der Rückstellungen erfolgt grundsätzlich gegen die entsprechenden Aufwandspositionen. Die Inanspruchnahme der Rückstellungen erfolgt unter Minderung der jeweiligen Aufwandspositionen als Rückstellungsverbrauch.

**Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

**4. Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG und § 285 Nr. 16 HGB**

Der Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren haben letztmals im Dezember 2018 erklärt, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" mit wenigen Ausnahmen entsprochen wird. Diese Erklärung ist dauerhaft auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

**5. Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz**

**Anlagevermögen**

Zur Entwicklung der Immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen wird auf den Anlagenspiegel auf Seite 7 des Anhangs verwiesen.

## **Finanzanlagen**

### Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Gesellschaft hat noch als Wertpapierhandelsbank mit Anteilskaufvertrag vom 9. Mai 2017 die SCM Trust S.A. (vormals SCHNIGGE Trust S.A.), Moersdorf, Luxemburg, vollständig erworben. Die SCM Trust S.A. ist eine Verbriefungsplattform für institutionelle Anleger.

Auf die Erstellung eines Konzernabschlusses wird aufgrund der untergeordneten Bedeutung der SCM Trust S.A. gem. § 296 Abs. 2 HGB verzichtet.

Mit Vertrag vom 15. Juni 2018 hat die Gesellschaft sämtliche Anteile von nominal € 30.000,- an der SCM Administration & Service Management S.A. (vormals SCHNIGGE ADMINISTRATION & SERVICE MANAGEMENT S.A.), Luxemburg erworben. Auf die Erstellung eines Konzernabschlusses wird aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Gesellschaft verzichtet.

## **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

Im ausgewiesenen Betrag sind Forderungen gegen verbundene Unternehmen von € 5.898,- (Vorjahr € 0,00) enthalten.

## **Sonstige Vermögensgegenstände**

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen überwiegend Kautionen für die Geschäftsräume. Die Restlaufzeit beträgt in Höhe von T€ 14 bis zu einem Jahr und in Höhe von T€ 32 über einem Jahr.

## **Rückstellungen**

### Pensionsrückstellungen

Aus der Abzinsung der Pensionsrückstellung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre ergibt sich im Vergleich zur Abzinsung der Pensionsrückstellung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre ein Unterschiedsbetrag von T€ 79. In dieser Höhe besteht eine Ausschüttungssperre.

### Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Rechtsanwaltskosten (T€ 95), Kosten für Jahresabschlusserstellung und Prüfung (T€ 41), Sachverwalterkosten (T€ 26) sowie Personalkosten (T€ 17).

Die Laufzeiten betragen bis zu einem Jahr.

## **Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten haben Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr. Die sonstigen Verbindlichkeiten entfallen im Wesentlichen auf Verbindlichkeiten für Lohn und Gehalt (T€ 36). In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von T€ 4 enthalten.

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über 5 Jahren sind nicht vorhanden.

## **6. Erläuterungen zu den einzelnen Posten der GuV**

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

## **Sonstige betriebliche Erträge**

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten insbesondere periodenfremde Erträge (T€ 47), Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (T€ 54), Erträge aus PKW-Nutzung (T€ 22) und Erstattungen AAG (T€ 8).

### **Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten vor allem Rechts- und Beratungskosten (T€ 301), Kosten für Informationsdienste (T€ 233), Mietkosten (T€ 134), Kursverluste Futures (T€ 115), Buchhaltungskosten (T€ 92), EDV-Kosten (T€ 72), Fremdarbeitskosten (T€ 65), Versicherungen und Beiträge (T€ 57) und Meldewesenkosten (T€ 52).

### **Honorare für Prüfungsleistungen**

Als Honorar für den Prüfer des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 wurden € 15.000,- erfasst, § 285 Nr. 17 HGB.

### **Latente Steuern**

Unter Berücksichtigung aller Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz, besteht ein aktiver Überhang. Der für die Bewertung zu Grunde zu legende Steuersatz beträgt 31,9 %. Von einer Aktivierung des aktiven latenten Steuerüberhangs wurde auf Grund des bestehenden Wahlrechts nach § 274 Abs. 1 HGB abgesehen.

## **7. Sonstige Angaben**

### **Haftungsverhältnisse**

Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB bestanden am Bilanzstichtag nicht.

### **Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestanden nicht.

### **Angaben zu den Organmitgliedern und deren Bezügen**

Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft:

Dr. Jürgen Frodermann, Rechtsanwalt, Düsseldorf, Vorsitzender des Verwaltungsrates bis 15.10.2018,  
Florian Weber, Bankkaufmann, Krefeld bis 15.10.2018,  
Jochen Heim, Wirtschaftsmathematiker, Katzweiler bis 13.08.2018,  
Stefan Volk, Kaufmann, Ehrengutstraße 19, München bis 15.10.2018,  
Stephan Blohm, Kaufmann, Leipzig bis 15.02.2018.

Ab dem 16.10.2018 trat an Stelle des Verwaltungsrates der (vorläufige) Sachwalter Herr Dr. Stefan Laubereau und die beiden geschäftsführenden Direktoren gem. Beschluss des Amtsgerichtes Frankfurt am Main (Akt Zeichen 810 IN 1173/18 SCH) wurden als Eigenverwalter ernannt.

Geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft:

Florian Weber, Bankkaufmann, Krefeld  
Jochen Heim, Wirtschaftsmathematiker, Katzweiler  
Christian Maria Kreuser, Aschheim Dornach bis 31.08.2018

Herr Florian Weber und Herr Jochen Heim waren zudem auch Mitglieder des Verwaltungsrats der SCHNIGGE Trust S.A., Moersdorf, Luxemburg, und Mitglieder im Board of Directors der SCHNIGGE ADMINISTRATIONS & SERVICE MANAGEMENT S.A., Luxemburg.

Die Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats betragen im Geschäftsjahr 2018 T€ 30.

Die Gesamtbezüge der geschäftsführenden Direktoren für das Geschäftsjahr 2018 betragen T€ 290, davon entfielen auf Herrn Florian Weber T€ 110, Herrn Jochen Heim T€ 47 und Herrn Cristian Maria Kreuser T€ 123.

Für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat wurden den Herren Weber und Heim keine Vergütungen gezahlt.

## 8. Arbeitnehmer

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden im Durchschnitt 10 Mitarbeiter beschäftigt.

## 9. Ergebnisverwendungsvorschlag

Das Bilanzergebnis entwickelte sich wie folgt:

Stand am 01.01.2018	€	-6.194.042,01
Jahresfehlbetrag	€	-1.934.581,89
Stand am 31.12.2018 (Bilanzverlust)	€	<u>-8.128.623,90.</u>

Der Bilanzverlust beträgt zum 31.12.2018 € -8.128.623,90. Die geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat werden der Hauptversammlung vorgeschlagen, den Bilanzverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

## 10. Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres

Durch Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 01. Januar 2019 wurde über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet. Durch Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 23.04.2020 wurde das Insolvenzverfahren nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplans aufgehoben. Die Gesellschaft wird mit anderem Geschäftszweck fortgesetzt.

Hamburg, den 22. September 2020

SCHNIGGE Capital Markets SE



Florian Weber



Jochen Heim

**ANLAGENSPIEGEL**zum  
31. Dezember 2018

Seite 7

**SCHNIGGE Capital Markets SE**

Handelsrecht

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 31.12.2018	kumulierte Abschreibungen 31.12.2018	Buchwert 31.12.2018	Buchwert 31.12.2017	Abschreibungen Geschäftsjahr	Zuschreibungen Geschäftsjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	705.223,37	0,00	705.223,37	0,00	0,00	0,00	0,00	45.147,00	44.802,00	0,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	705.223,37	30.880,50	736.103,87	0,00	0,00	0,00	0,00	45.147,00	44.802,00	0,00
II. Sachanlagen										
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	836.819,06	2.048,95	838.868,01	0,00	0,00	0,00	0,00	75.291,00	32.699,95	0,00
Summe Sachanlagen	836.819,06	2.048,95	838.868,01	0,00	0,00	0,00	0,00	75.291,00	32.699,95	0,00
III. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	8.500,00	7.500,00	0,00	0,00	16.000,00	1.000,00	15.000,00	8.500,00	1.000,00	0,00
Summe Finanzanlagen	8.500,00	7.500,00	0,00	0,00	16.000,00	1.000,00	15.000,00	8.500,00	1.000,00	0,00
Summe Anlagevermögen	1.550.542,43	40.429,45	1.574.971,88	0,00	16.000,00	1.000,00	15.000,00	128.938,00	78.501,95	0,00

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.